

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Halle (Saale) – Teile B, E

I. Stellungnahme zu den grundsätzlichen Feststellungen gemäß Punkt B I - V

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sowie nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA).

Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss 2015 wurden mit Datum vom 12.05.2016 an den Fachbereich Rechnungsprüfung übergeben.

Der Jahresabschluss 2015 wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit folgenden Bestandteilen:

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Vermögensrechnung (Bilanz)

Anhang

Rechenschaftsbericht

Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und die Verbindlichkeiten,
zu übertragende Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

übergeben.

In dem Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Die Ergebnisrechnung weist einen Überschuss i. H. v. 2.647.886 EUR aus, der ursächlich auf die gestiegenen Zuwendungen und Umlagen i. H. v. 6.173.932 EUR, die erhöhten Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen i. H. v. 12.677.571 Mio. EUR sowie um 4.536.526 Mio. EUR höhere sonstige ordentliche Erträge zurückzuführen ist. Belastend wirken sich die um 11.449.402 Mio. EUR erhöhten Transferaufwendungen sowie die in Höhe von 10.166.965 Mio. EUR gestiegene sonstigen ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres aus.

Das Eigenkapital hat sich insgesamt um 47.968.604 EUR reduziert, was vorrangig auf die Korrekturen der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 GemHVO zurückzuführen ist.

Die Festlegungen zur letztmaligen Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 Abs.3 GemHVO wird mit der Neuregelung in der Kommunalhaushaltsverordnung

(KomHVO) sowie der damit im Zusammenhang stehenden ergänzenden Ausführungen voraussichtlich bis zum Jahr 2018 verlängert. Somit besteht für die Stadt Halle (Saale) weiterhin die Möglichkeit einer Korrektur der Eröffnungsbilanz und somit die Gelegenheit die Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes haushaltsneutral mit umsetzen zu können.

Tz 20 i. V. m. Tz.21,23,80 – Dokumentation des Jahresabschlusses, Saldovortrag

Die Dokumentationen der nachweiserbringenden Unterlagen werden zukünftig noch mehr einer qualitativen Vorprüfung unterzogen, um zusätzliche Anfragen im Rahmen der Prüfung entgegenzuwirken und damit einer Verzögerung des Prüfungsprozesses aus diesem Grund auszuschließen.

Ebenso werden die Saldovortragskontrollen der Bilanzpositionen zukünftig konsequenter durchgeführt, sodass eine Abweichung in diesem Bereich ausgeschlossen werden kann.

Diese Feststellung betrifft insbesondere die Darstellung der Positionen des Eigenkapitals.

Die im nachrichtlichen Teil für das Jahr 2015 nachträglich, **mit Austauschseite 10 der Anlage 2a**, ausgewiesene Entnahme aus der Sonderrücklage betrifft die bereits beschlossene Verwendung der VNG-Mittel und ist nach der Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2015 entsprechend umzubuchen.

Ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Beurteilung des bestehenden Internen-Kontroll-Systems (IKS).

Das IKS bildet zukünftig die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung ab.

Die Geschäftsprozesse der Verwaltung sind so vielschichtig, dass die Verantwortung zur Überwachung der Prozesse den jeweils zuständigen Leitern obliegt, gleichwohl der Fachbereich Finanzen bei der Implementierung dieser Systeme beratend zur Seite stehen kann.

Tz 22 – Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat die Stadt Halle (Saale) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, mit Stichtag 31.12., einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser muss nach § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Für den Jahresabschluss 2015 wurden die Unterlagen mit Datum vom 12.05.2016 durch den Oberbürgermeister unterzeichnet.

Tz 24 – Steuererklärungen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass diverse Steuererklärungen, in denen die Stadt Halle als Steuerschuldner zu betrachten ist, nicht fristgerecht erstellt wurden.

Infolgedessen liegen für die meisten Betriebe gewerblicher Art (BgA) ab dem Veranlagungszeitraum 2009/2010 Schätzungsbescheide, sowohl für die Ertragssteuerarten Körperschafts- und Gewerbesteuer als auch für die Umsatzsteuer, seitens des Finanzamtes vor.

Im Jahr 2015 wurden neben den Ertragssteuererklärungen für den Betrieb gewerblicher Art „Parkplatz Schimmelstraße“ für die Jahre 2009-2014 ebenfalls die Ertragsteuererklärungen für den Betrieb gewerblicher Art „Marktwesen“ für die Jahre 2007-2008 sowie die Umsatzsteuererklärung 2008 abgegeben. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den Gesetzlichkeiten sowie der länger zurückliegenden Buchungsperioden ist die Erstellung der Steuererklärungen mit erheblichem, organisatorischem Aufwand verbunden.

Die Aufarbeitung und Abgabe der Steuererklärungen hat weiterhin höchste Priorität, jedoch unter der Prämisse einer qualitativ guten Datenbereitstellung, da die erklärten Sachverhalte der bevorstehenden Prüfung durch das Finanzamt standhalten müssen.

Tz 25 – Betriebskostenabrechnung

Die Einführung des SAP Modul RE FX wird in der Verwaltung schrittweise vollzogen. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, um die Forderung hinsichtlich einer datenverarbeitungsgestützten Betriebskostenabrechnung vornehmen zu können.

Die periodengerechte Erfassung und Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlungen im kommunalen Haushalt wird unter dem Einschluss des gesetzlichen Erfordernisses der Erstellung des Jahresabschlusses bis spätestens 30. April des Folgejahres betrachtet.

II. Stellungnahme zu den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung gemäß Punkt E I - III

Tz: 63 – Belegwesen

Dem Hinweis des Fachbereiches Rechnungsprüfung, bezüglich der ordnungsgemäßen Belegführung, wird zum einen durch die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows in den zukünftigen Jahren besser Folge geleistet. Mit der Technisierung des Belegflusses wird gewährleistet, dass die nachweiserbringenden bzw. zahlungsbegründenden Unterlagen mit den Buchungsbelegen im (Archiv-)System revisionssicher als ein Vorgang vorgehalten werden, sodass der Zusammenhang zwischen der Anordnung und den Originalbelegen sofort erkennbar sein wird.

Weiterhin wird es in dem jährlichen Schreiben zur Ausführung des Haushaltsplanes der Folgeperioden eindeutige Aussagen zur Gestaltung der Beschreibung der Buchungsvorgänge (Textung) geben, sodass der Inhalt des Vorganges im SAP eindeutig hervorgeht.

Tz 68 – Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 13 GemHVO (neu § 20 KomHVO) eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen und ein unterjähriges Berichtswesen gemäß § 26 GemHVO (neu § 26 KomHVO) einzusetzen.

Die Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung bestimmt die Stadt nach ihren örtlichen Bedürfnissen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Instrumentarien.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich für eine Kombination von Produkten und Kostenstellen bei der Darstellung im Haushalt entschieden, indem die direkt zuordenbare Aufwendungen (Kosten) und Erträge (Erlöse) den Produkten unmittelbar zugeordnet werden. Die nicht direkt zuordenbaren Positionen werden vorerst über die Kostenstellen abgebildet und über die gebildeten Umlageschlüssel den entsprechenden Produkten zugeordnet.

Eine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt ausschließlich für kostenrechnende Einheiten, aufgrund der entsprechenden rechtlichen Erfordernisse.

Tz 75 – Rechenschaftsbericht- Vorgänge von besonderer Bedeutung

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung waren zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht erkennbar.

TZ 79 i. V. m. TZ 195 – Forderungsspiegel

Eine Forderung wird mit der Entstehung in das System SAP gebucht. Eine Restlaufzeit kann lediglich für die Fälligkeiten der Forderungen definiert werden.

Der Forderungsspiegel lässt eine gesonderte Rubrik „Fälligkeiten“ nicht erkennen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Anlagen der KomHVO, als Mustervorgaben, werden die Inhalte derzeit im Lenkungsbeirat des Ministeriums für Inneres und Sport diskutiert und zur Änderung vorgeschlagen.

Tz 80 i. V. m. 201, 243 – Ausweis Kontokorrent

Der Verbindlichkeitspiegel weist unter der Rubrik „Kontokorrent“ einen Betrag i. H. v. 11.763.047,79 EUR aus. Dieser Betrag spiegelt sich in den liquiden Mittel als Sollbankbestand wider. Somit ist die Gesamtdarstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Halle (Saale) gewährleistet.

In der Verbindlichkeitenübersicht wurden der Festliquiditätskredit i. H. v. 250.000.000 EUR mit einer Laufzeit von 1 Jahr (kurzfristig) und der Liquiditätskredit i. H. v. 60.000.000 EUR mit einer mittelfristigen Laufzeit angegeben.

Hierbei handelt es sich um einen Darstellungsfehler. Der kurzfristige Festliquiditätskredit hat eine Höhe von 220.000.000 EUR, der mittelfristige Festliquiditätskredit eine Höhe von 90.000.000 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und die Sonstigen Verbindlichkeiten sind ausschließlich kurzfristige Verbindlichkeiten.

Der Hinweis des Fachbereiches Rechnungsprüfung zur Darstellung der Verbindlichkeiten wird im folgenden Jahresabschluss umgesetzt. Nicht belegte Zeilen werden zukünftig nicht ausgewiesen.

Tz 130 – Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter der Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ wurde die „Fischtreppe Teichverbund Planena“ ausgewiesen.

Für diese Investition wurde eine Zweckbindung im Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) vom 13.12.2011 von 12 Jahren festgeschrieben.

Es wurde bislang eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angenommen. Jedoch erfolgt die Abschreibung der „immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ ausschließlich über den Zeitraum der festgeschriebenen Zweckbindung. Die Nutzungsdauer wird im Jahr 2016 entsprechend angepasst.

Laut Aktivierungsprotokoll vom 07.03.2016 ist der Beginn der Inbetriebnahme 11/2012.

Somit ist ausgehend der geänderten Nutzungsdauer die Abschreibung zu berechnen und für die Zukunft in ihrer veränderten Höhe zu buchen.

Tz 136 – Darstellung des Sachanlagevermögens

Bei der stichprobenartigen Prüfung des Sachanlagevermögens wurde festgestellt, dass teilweise Abweichungen im Mengengerüst, der Zuordnung der Anlageklassen, der Flächengrößen und Bodenrichtwerte sowie bei der Bewertung des Anlagevermögens zu verzeichnen sind.

Diese Abweichungen sind noch Auswirkungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz, die in den folgenden Haushaltsjahren aufzuarbeiten und entsprechend anzupassen sind. Im jeweiligen Jahresabschluss werden die korrigierten Positionen als nachweiserbringende Unterlagen der Korrekturbuchungen zur Verfügung gestellt.

Die Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres sind spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres im Zusammenhang mit den Jahresabschlussaktivitäten des Anlagevermögens durch die jeweils zuständigen Bereiche in Form von Zu- und Abgängen oder sonstigen Veränderungen an die zentrale Anlagenbuchhaltung zu melden.

Eine zeitnahe Informationsweitergabe der zuständigen Fachbereiche ist die Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Abbildung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Halle (Saale).

Der wiederholten Empfehlung des Fachbereiches Rechnungsprüfung, einer effektiveren Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Bereichen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe, wird mit der Festschreibung der Aufgaben, Termine und Zuständigkeiten in der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) Rechnung getragen.

Tz 171 – Anpassung des Zeitpunktes der Nutzungsdauer und Abschreibung für Anlagegut

Das Stadtmuseum hat im Jahr 2015 eine Anlage (Verkaufstresen) an das Team Anlagenbuchhaltung zur Aktivierung gemeldet. Dabei handelte es sich um eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Anlagegutes.

Im Jahre 2015 erfolgte die Aktivierung beider Anlagen, jedoch wurde die Nutzungsdauer für den Tresen nicht entsprechend der Inbetriebnahme des Anlagegutes für das Jahr 2012 angepasst, sodass es zu einer fehlerhaften Darstellung des Wertes der Abschreibungen kam.

Im Jahr 2016 wird dieser Vorgang korrigiert und entsprechend des tatsächlichen Zuganges aus 2012 ausgewiesen.

Der Empfehlung des Fachbereiches Rechnungsprüfung einer effektiveren Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Bereichen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe wird Rechnung getragen.

TZ 175 – Meldung Fertigstellung von Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind umgehend nach Fertigstellung als Anlagegut zu aktivieren.

Die Aktivierung erfolgt auf der Grundlage von Meldungen der dezentralen Bereiche an die Anlagenbuchhaltung.

Die Regelung zur Verfahrensweise ist in der künftigen Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) noch einmal eindeutig definiert.

Tz 177 – Darstellung der Finanzanlagen

Die Darstellung der Finanzanlagen erfolgt jeweils rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres.

Mit Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens zum 30. April, liegen keine vollständigen, aktuellen Daten der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und des Sondervermögens vor. Somit erfolgt die Buchung dieser Vorgänge jeweils zeitversetzt um ein Jahr.

Tz 183 – unentgeltliche Übertragung eines Grundstückes an den Eigenbetrieb KITA

Der Stadtrat hat im Jahr 2012 beschlossen, dass zwischen der Stadt Halle (Saale) und der SALEG eine Fördervereinbarung abgeschlossen werden soll, in Heide Süd eine Kindertagesstätte zu erreichen. Dabei sollte das entsprechende städtische Grundstück in das Vermögen des Eigenbetriebes übergehen. Der Eigenbetrieb weist seit Baubeginn das

Grundstück sachgerecht in seiner Bilanz aus. Ein Abgang im städtischen Vermögen wurde jedoch noch nicht gebucht. Dieser Sachverhalt wird umgehend in 2016 nachgeholt.

Tz 184 – Bilanzierung von Finanzanlagen

Die Bewertung der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen erfolgten zur Eröffnungsbilanz zum anteiligen Eigenkapital als Ersatzwertmethode, da die Anschaffungskosten für sämtliche Unternehmen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht mehr festgestellt werden konnten. Diese Verfahrensweise wurde sowohl mit dem Ministerium des Innern und Sport sowie mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung abgestimmt.

Die Werte werden lediglich unter den folgenden Voraussetzungen verändert, wenn es sich um

- Einzahlungen bzw. Auszahlungen in die Kapitalrücklage
- Veränderungen im Eigenkapital durch unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen
- Veränderungen im Eigenkapital durch Umwidmung von Darlehen/ Ausleihungen zu Eigenkapital
- Anschaffung von Beteiligungen jeder Art
- Veräußerung von Beteiligungen jeder Art

handelt.

Tz 198 – Privatrechtliche Forderungen – Wertberichtigung, Zinsberechnung für Stundungen

Im Jahr 2015 wies das Sachkonto 17111100 (privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) eine Überziehung des Wertberichtigungskontos i. H. v. -23.254,01 EUR aus. Das bedeutet, dass ein höherer Betrag an Forderungen über das Wertberichtigungskonto ausgebucht wurde, als Wertberichtigungen in den Vorperioden gebildet wurden. Dieser Sachverhalt wird im Jahr 2016 korrigiert.

Zu den offenen privatrechtlichen Forderungen zählen vorrangig die Rückforderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und den Forderungen aus dem Grundstücksverkehr.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung, die den vollständigen Ausfall von Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder abmildern soll. Der Staat tritt hier an die Stelle des Unterhaltspflichtigen und fordert die gezahlten Leistungen von den Unterhaltspflichtigen zurück. Die Zahlung einer Unterhaltsvorschussleistung erfolgt nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, unter bestimmten Kriterien.

Wenn nach Aktenlage ersichtlich ist, dass der Schuldner aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Zahlungspflicht auf einen längeren Zeitraum nicht oder nur schwerlich nachkommen kann, wird auf eine Stundungszinsberechnung verzichtet.

Im Bereich der Vermietung werden grundsätzlich Stundungszinsen erhoben, es sei denn es handelt sich bei der Erhebung von Stundungszinsen im Einzelfall um eine besondere persönliche oder sachliche Härte.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2014 forderte die Stadt Halle (Saale) ausgereichte Fördermittel und Nebenforderungen aus einem Vorgang zurückliegender Jahren zurück. Die Buchung der Forderungen aus dem Vorgang erfolgte jedoch erst im Jahr 2015.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden die betreffenden Forderungen aufgrund ihres tatsächlichen Alters und der geringen Werthaltigkeit wegen vorliegendem Insolvenzverfahren zu 100% wertberichtigt.

Tz 211 i. V. m. Tz 212 und Tz 213 – Darstellung Eigenkapital

Im Jahr 2015 erfolgte eine Korrekturbuchung im Konto der Sonderrücklage.

Die Konten innerhalb des Eigenkapitals werden im Jahr 2016 rückwirkend zur Eröffnungsbilanz sachgerecht dargestellt. Eine Veränderung der Gesamthöhe des Eigenkapitals wird damit nicht verursacht.

Tz 219 – Sonderposten aus Anzahlungen

Es wurde festgestellt, dass ein ordnungsgemäßer Ausweis der Position „Sonderposten aus Anzahlungen“ nicht erfolgt ist.

Die im Landeskostenrahmenplan vorgesehenen Konten der Sonderposten aus Anzahlungen wurden seit dem Jahr 2014 verwendet.

Die gesonderte Darstellung der Position „Anzahlung aus Sonderposten“ hat, gemäß KomHVO, ab dem 01.01.2016 zu erfolgen.

Tz 227 – Rückstellung „Unterlassene Instandsetzung“

Die Prüfung ergab, dass sich die im Jahr 2014 gebildete und im Jahr 2015 teilweise verbrauchte Rückstellung für das ehemalige Krematorium/Feuerbestattungsverein des Fachbereiches Immobilien bei ihrer Zuführungsbegründung auf einen im Jahr 2011 zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem „Gemeinnützigen Feuerbestattungsverein Halle e.V.“ geschlossenen Mietvertrag bezieht. In § 4 Nr. 4 des Vertrages wird ausgeführt, dass vom Vermieter jeweils ein Teil der jährlichen Kaltmiete zweckgebunden für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Bausubstanz des Gebäudekomplexes, der dazugehörigen

baulichen Anlagen verwendet bzw. aus den im laufenden Jahr nicht für Instandhaltung bzw. Instandsetzung verbrauchten finanziellen Mitteln eine Rücklage gebildet werden soll. Somit ist die gebildete Rückstellung sachlich der Sonderrücklage zuzuordnen. Die Umbuchung wird im Jahr 2016 erfolgen.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Zuführung einer Rückstellung durch den zuständigen Bereich, mit dem Inhalt: „Allgemeine Leistung im Rahmen der Aufnahme von Asylbewerbern“ in Höhe von 93.700 EUR.

Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Maßnahme im Rahmen der Pflichtaufgabe zur ordnungsgemäßen Unterbringung von Flüchtlingen sowie damit im Zusammenhang stehende Bereitstellung von Büroräumen zur Flüchtlingsaufnahme.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen teilweise im Folgejahr nicht vollständig in Anspruch genommen wurden. Der Restbetrag ist demnach gemäß § 35 GemHVO ertragswirksam aufzulösen. Der nicht benötigte Betrag i. H. v. 3.228,03 EUR wurde im Jahr 2016 ertragswirksam aufgelöst.

Tz 229 i. V. m. Tz 232 – Auflösung von Rückstellungen

Beanstandete Rückstellungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wurden im Jahr 2016 endgültig aufgelöst. Durch die enge Zeitschiene der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 konnten bis zum Jahresabschluss 2015 noch nicht alle Hinweise der Rechnungsprüfung in der gewünschten Weise umgesetzt werden.

Die der Kapitalertragssteuererklärung 2013 zugrundeliegenden Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz wurde seitens des Fachbereiches Rechnungsprüfung eingesehen, da ein Teilflächenverkauf zu einem Veräußerungsverlust führte und in der Folge ein Jahresfehlbetrag auszuweisen war.

Die Rückstellungen für die Kapitalertragsteuer des BgA „Parkplatz Schimmelstraße“ ermittelten sich aufgrund der hochgerechneten Ergebnisse aus den betreffenden Jahren. Aufgrund der Rückstellungen aus den Jahren 2010-2013, welche nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen worden sind, erfolgte dennoch der Ausgleich des gesamten Kapitalertragsteuerbetrages für 2014.

Die nicht verbrauchte Rückstellung des BgA „Parkplatz Schimmelstraße“ wurde für den BgA „Marktwesen“ umgewidmet. Diese Umwidmung konnte durch den Fachbereich Rechnungsprüfung fachlich nicht mitgetragen werden.

Aus diesem Grund wird diese Umwidmung der Rückstellungen des BgA „Parkplatz Schimmelstraße“ in Rückstellungen für den BgA „Marktwesen“ zurückgenommen. Die Auflösung wird in 2016 erfolgen.

Die Veränderung der Rückstellung für Umsatzsteuern BgA war nicht prüffähig, da trotz Abforderung keine nachweiserbringenden Unterlagen beigebracht wurden. Zudem wurde weiterhin nicht aufgezeigt wie sich der Rückstellungsbetrag von 330.051,20 EUR zusammensetzt. Eine Prüfung der Bewirtschaftung dieses Rückstellungsbetrages war für den Fachbereich Rechnungsprüfung dadurch nicht möglich.

Bei der Rückstellung für Umsatzsteuer BgA handelt es sich um die Übernahme des Kassenausgaberesstes zum 31.12.2010 in die Eröffnungsbilanz. Dieser Kassenausgaberesst ergab sich aus den umsatzsteuerlichen Jahresabschlüssen für die Jahre 2004 bis 2010 und umfasst das Ergebnis aus diversen Erstattungs- und Nachzahlungsbeträgen aller Unterabschnitte dieser Jahre. Vorgesehen war die Deckung der Nachforderungen des Finanzamtes für diese Jahre. Sobald die endgültigen Bescheide des Finanzamtes vorliegen werden die Rückstellungen in Anspruch genommen oder aufgelöst.

Tz 234 – Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozesskostenrisiken

Die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen für Prozesskostenrisiken des Fachbereiches Bauen erfolgte in der Aufstellung versehentlich kumuliert. Diese Rückstellung wurde tatsächlich i. H. v. 1.200,00 EUR verbraucht und i. H. v. 5.630,00 EUR ertragswirksam aufgelöst.

Die Zuordnung der Rückstellung aus anhängigen Gerichtsverfahren für die Selbstbeteiligung der Abrechnung gegenüber dem Kommunalen Schadensausgleich in die sonstige Rückstellung (28910000) ist im Jahr 2016 sachgerecht erfolgt.

Im Jahr 2014 ist eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren – Händelhalle Schiedsgericht - in Höhe von 13.000 EUR neu gebildet. Von dieser gebildeten Rückstellung wurden zum Jahresabschluss 2015 4.765,52 EUR als Verbrauch gebucht und der Rest in Höhe von 8.234,48 EUR ertragswirksam aufgelöst.

Die dazugehörigen Unterlagen sind nunmehr den nachweiserbringenden Unterlagen beigelegt worden.

Im Bereich der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Klageverfahren M.A.T. Objekte GmbH - wurde eine Rückstellung in Höhe von 642.893,03 EUR im Jahresabschluss 2015 gebildet.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die M.A.T. Objekte GmbH aus abgetretenem Recht der Messe Halle gegen die Stadt Halle eine Forderung von 642.893,03 EUR nebst Zinsen sowie 11.848,80 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen eingeklagt hat. Begehrt wird mit der Klage die Erstattung von Kosten der Messe Halle GmbH anlässlich der Errichtung und des Betriebs des Eisdoms auf dem Messegelände.

In der Zuführung des Fachbereiches Recht bezüglich dieses Vorganges sind nur die für den Prozess zu erwartenden Kosten berücksichtigt worden.

Alle weiteren Kosten, die nicht über eine Rückstellung abgesichert wurden, trägt der Bereich Sport aus dem laufenden Haushalt.

Tz 235 – Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Ruhende schwebende Verfahren zur Altersdiskriminierung)

Der Drohverlust aus Altersdiskriminierung richtet sich gegen die Bezahlung nach Altersstufen, welche einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellte, weshalb die Betroffenen Anspruch auf Zahlung der Differenz bis zur höchsten Altersstufe geltend gemacht hatten. Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wurden die Widersprüche durch den Fachbereich Personal im Juli 2015 zurückgewiesen, sodass mit einer Auflösung der Rückstellung zu rechnen ist. Es ist bislang noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Diese Rückstellung bleibt somit weiterhin bestehen.

Tz 236 – Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Risiko eines Insolvenzantrages der TOO GmbH

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde unter der Position „Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ eine Rückstellung i. H. v. 6.270.300 EUR für das Risiko der Personalrückkehr bei Insolvenz der TOO GmbH gebildet. Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits die Kenntnis darüber, dass die vorliegenden Laufzeiten der Haustarifverträge (31.07.2019) von der Finanzierungsvereinbarung mit dem Land (31.12.2013) voneinander abweichen. Zur Finanzierung der laufenden Aufgaben der TOO GmbH wurden Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land Sachsen-Anhalt abgeschlossen.

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit der TOO GmbH, die zu einer Rückkehr der Mitarbeiter zur Stadt aufgrund des Personalüberleitungsvertrages führt, war erkennbar.

Im Nachgang wurde durch die Stadt Halle gemeinsam mit der TOOH GmbH das Sanierungs- und Strukturanpassungskonzept aufgestellt. Dies bildete die Basis für die Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land für die Jahre 2014-2018.

Zur Sicherung der Liquidität der TOOH GmbH (Solvenz) wurden verschiedene Zuschussbestandteile vereinbart, die kongruent im Konzept abgebildet sind.

Neben den laufenden und dynamisierten Zuschüssen, die naturgemäß dem Ergebnishaushalt zuzuordnen sind, mussten zusätzliche Zahlungen der Stadt Halle zum Erhalt der Liquidität der TOOH GmbH in Kauf genommen werden, da die Strukturanpassungsmaßnahmen aufgrund tarifvertraglicher Fristen erst ab dem Jahr 2019 zu effektiven Kostensenkungen führen.

Diese Zahlungen dienen somit ausschließlich dazu, die Liquidität der TOOH GmbH im Zeitrahmen der Strukturanpassung zu sichern und somit die Insolvenz zu vermeiden.

Aus diesem Grund erfolgte die Inanspruchnahme der hierfür – wie oben beschrieben – gebildeten Rückstellung in Höhe 5.000.000 EUR.

Weiterhin wurde unter den „Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ im Jahr 2014 eine Rückstellung für Abfindungen/ Strukturanpassungen gebildet. Diese gebildete Rückstellung weist die vom Land Sachsen-Anhalt vertraglich zugesicherten Mittel für Abfindungszahlungen an im Rahmen der Strukturanpassung ausscheidende Beschäftigte aus. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten mit 50 %, höchstens jedoch mit 5.092.900,00 EUR.

Der jeweilige städtische Anteil wird aus der gebildeten Rücklage finanziert.

Die belegenden Unterlagen für den teilweisen Verbrauch i. H. v. 190.360,97 EUR liegen vor, wurden entsprechend geprüft und dem Gesamtvorgang beigelegt.

Der Verbrauch der Rückstellung aus „Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ - drohende Verpflichtung aus Zinszahlung für die Städtebauförderung- wurde nicht zeitnah gebucht. Die Buchung der Inanspruchnahme wird im Jahr 2016 nachgeholt.

Eine weitere wesentliche Position der Rückstellung für „Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ bildet die Rückstellung für eine drohende Rückzahlung der für die Errichtung des Multimediazentrums (MMZ) erhaltenen Fördermittel. Diese Verpflichtung würde eintreten, wenn das MMZ nicht über die gesamte 15-jährige Bindungsdauer in der vorliegenden Form betrieben werden würde und wäre somit von der Stadt Halle (Saale) als Träger des MMZ zu leisten. Der Rückstellungswert basiert auf einer Verpflichtungserklärung (Patronatserklärung) vom 23. Oktober 2006 in Verbindung mit dem

Abhilfebescheid der Investitionsbank vom 04. Februar 2010, in welcher sich die Stadt Halle (Saale) verpflichtet hatte, das Rückzahlungsrisiko für den Investitionszuschuss zu tragen. Diese Rückstellung wird weiterhin bestehen bleiben, da die Rückzahlungsverpflichtung bis zum 31.12.2025 besteht.

Die Rückstellung für ausstehende Betriebskostenabrechnung aus den vergangenen Perioden kann aufgelöst werden.

Für die Rückstellung der „Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ - HzE Kostenzusicherung erfolgte eine trägerbezogene Ermittlung auf der Grundlage von Erfahrungswerten und Hochrechnungen aus vergangenen Perioden. Es handelt sich hierbei um ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen der Kostenzusicherung auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Unter der Rückstellung für „Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ wird eine Rückstellung für die Entwicklung des Industriegebietes an der A14 ausgewiesen. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19. September 2007 ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet, die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG mbH) in Abhängigkeit von den bewilligten Fördermitteln so auszustatten, dass die EVG mbH jederzeit ihre satzungsgemäßen Aufgaben, zu denen die Erschließung des Industriegebietes an der Autobahn 14 gehört, erfüllen kann. Somit hat diese Rückstellung weiterhin Bestand.

Belegende Unterlagen für den Verbrauch von 190.360,97 EUR liegen vor, wurden entsprechend geprüft und können eingesehen werden.

Unter den „Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ wurden Rückstellungen für Zuschüsse freie Träger gebildet.

Die Ermittlung der Höhe der Rückstellung erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten aus den vorangegangenen Perioden. Die Abrechnungen der Träger liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht vor. Dennoch bezieht sich die Höhe der Rückstellung auf die, für die einzelnen Träger zu erwartenden, Verbräuche des IV. Quartals des abzurechnenden Haushaltsjahres.

Unter den „Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ wurde eine Rückstellung für den Medienverbrauch der Mobilen Eisanlage gebildet.

Hierbei wird die Wesentlichkeitsgrenze zur Bildung einer sonstigen Rückstellung unterschritten. Jedoch wurde die Übernahme der Medienkosten mit dem Beschluss des Stadtrates (Vorlage V/2013/12157) vom 30.10.2013 legitimiert. Diese Verpflichtung soll laut Beschluss über eine Rückstellung abgesichert werden.

Die Rückstellung für „Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften“ - Prüfstatik – weist zum 31.12.2015 einen Bestand von 0,00 EUR aus.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich mit dem Grundsatzbeschluss zum Stadtbahnprogramm (V/2011/09954) für eine Mitfinanzierung des Stadtbahnprogrammes durch die Verwendung von Regionalisierungsmitteln entschieden. Die Stadt Halle (Saale) hat einen Eigenanteil von 11,6 Mio. EUR, welche über die Regionalisierungsmittel zur Verfügung gestellt werden, zur Gegenfinanzierung der Fördermittel des Stadtbahnprogrammes zu tragen. Der im Jahr 2012 abgeschlossene Maßnahmeträgervertrag zwischen der HAVAG und der Stadt Halle (Saale) sieht eine jährliche Beteiligung der Stadt an den Kosten des Stadtbahnprogramms vor. Auf Grund von baulichen Verzögerungen bei den Vorhaben, welche über das Stadtbahnprogramm realisiert werden sollen, konnten die Mittel nicht vollständig ausgezahlt werden.

Entsprechend der Verpflichtung der Stadt Halle, das Stadtbahnprogramm mit Eigenmitteln aus den erhaltenen Zuwendungen abzusichern, ist die Bildung einer Rückstellung erforderlich. Zum Bilanzstichtag waren die Fälligkeit und die Höhe der Zahlung noch ungewiss.

Eine Übertragung von Mitteln des Ergebnishaushaltes bleibt längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Somit wird der Haushalt im nachfolgenden Jahr belastet. Durch die Bildung der Rückstellung aus den jährlich zufließenden Regionalisierungsmitteln wird dem Gebot des Haushaltsausgleiches Rechnung getragen.

Die noch bestehenden sonstigen Rückstellungen, deren Wesentlichkeitsgrenze unterschritten werden sind im Jahresabschluss 2016 einer intensiven Prüfung hinsichtlich des Fortbestandes zu unterziehen. Die nachweiserbringenden Unterlagen und entsprechenden Begründungen werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 eingereicht.

Tz 241 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 war der Höchstbetrag des Kassenkredits auf 350 Mio. EUR festgesetzt worden.

Dieser Höchstbetrag wurde an insgesamt 15 Tagen überschritten.

Das Landesverwaltungsamt hatte diese kurzfristige Überschreitung mittels Duldungsverfügung vom 12. Juni 2015 bestätigt. Diese Duldungsverfügung wurde durch die Verwaltung in den verbalen Ausführungen versehentlich nicht erwähnt.

Tz 244 – Prozesse im Bereich der Liquiditätskredite

Die Prozesse im Bereich Liquiditätskredite basieren auf einer internen Festlegung aus dem Jahr 2009.

Die organisatorischen Veränderungen aus dem Jahre 2014, innerhalb des Fachbereiches Finanzen, wurden noch nicht berücksichtigt.

Der Forderung des Fachbereiches Rechnungsprüfung Zuständigkeiten und Unterschriftsbefugnisse für das Innen- und Außenverhältnis verbindlich festzulegen und diese entsprechend zu dokumentieren wird gefolgt.

Tz 247 – Energiecontracting

Zum 31.12.2015 wird in Höhe von 811.803,80 EUR ein kreditähnliches Geschäft zum Energiecontracting ausgewiesen. Eine Darstellung der betreffenden Anlagen wird im Jahresabschluss 2016 nachgeholt.

Tz 249 – Darstellung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Zum 31. Dezember 2015 wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. -427.984,85 EUR ausgewiesen, die versehentlich in der Darstellung der Bilanz mit falschen Vorzeichen dargestellt wurden. Es handelt sich hierbei lediglich um einen manuellen Fehler, der über die **Austauschseite 15 in der Anlage 2a** korrigiert wurde.

Der negative Ausweis der Lieferungen und Leistungen entstammt einer fehlenden Buchung eines Rechnungsabgrenzungspostens zum 31.12.2015. Der aktive RAP beinhaltet die Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits in dieser Periode geleistet wurden.

Es wurde durch ein Abbuchungsverfahren an die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen der Kosten der Unterkunft Verbindlichkeiten abgetragen, die im Jahr 2015 noch nicht als Aufwand gebucht wurden. Der Aufwand ist dem Jahr 2016 zuzuordnen. Das Eigenkapital zum 31.12.2015 bleibt bei diesem Sachverhalt unberührt.

Die Bildung von Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen ohne rechtliche Grundlage kann ab dem Jahr 2016 ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen zur Bildung einer Verbindlichkeit sind in der zum Jahresabschluss gültigen Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung eindeutig festgelegt.

Tz 253 – Abrechnung Umsatzsteuer und Vorsteuer

Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde festgestellt, dass die Verbuchung der Umsatzsteuerjahreserklärung (Abschluss der Umsatz und Vorsteuerkonten) über ein Sachkonto (37912200 Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahllast) gebucht wird. Der Landeskontenrahmen hält jedoch Konten für Forderungen aus Vorsteuererstattung und Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahllast vor.

Ein Abschluss aller Umsatzsteuerkonten (Umsatzsteuer, Vorsteuer, Umsatzsteuervorauszahlungen bzw. Umsatzsteuerforderungen aus UST-Voranmeldungen, USt-Sondervorauszahlung) muss in einem Umsatzsteuer-Abschluss-Konto (Umsatzsteuer-Verrechnungskonto) erfolgen. Der Saldo aus diesem Abschlusskonto wird als Verbindlichkeit aus Steuern bzw. als Umsatzsteuerforderungen an Finanzamt in der Bilanz ausgewiesen.

Die entsprechenden Konten waren ursprünglich technisch hinterlegt, müssen aber entsprechend angepasst werden

Tz 283 – Buchgewinne

Bisher wurden Grundstücksverkäufe so lange als schwebend betrachtet, bis sämtliche Kaufvertragsbestandteile als gesichert und erfüllt nachgewiesen werden konnten. Dies betraf neben vereinbarten aufschiebenden oder auflösenden Vertragsbedingungen vornehmlich die Grunddaten des Verkaufsgrundstücks, wie z. B. regelmäßig dessen Größe. Städtische Grundstücke werden zumeist ohne aktuelle Vermessung verkauft, welche jedoch vom Erwerber nachzuholen ist. Vermessungsdifferenzen werden danach ausgeglichen. Dies erfolgte bis zum Jahr 2015 vornehmlich über die Verwahrkonten, um sowohl den letztendlich zutreffenden Kaufpreis haushaltswirksam zu buchen, als auch die erforderlichen Buchungen der Anlagenbuchhaltung in zutreffender Höhe vornehmen zu können.

Seit dem Jahr 2016 wird dieser Zwischenschritt nicht mehr praktiziert. Die vertraglich vereinbarten Zahlungsflüsse werden entsprechend haushaltswirksam verbucht und nachträgliche Abweichungen ebenso haushaltswirksam korrigiert.

Tz 290 –Kontierung Zinsen und Säumniszuschläge

Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde festgestellt, dass die Zinsen und Säumniszuschläge der Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer der Stadt Halle (Saale) als Steuerschuldner nicht ordnungsgemäß auf dem Konto 54820000 (Säumniszuschläge, VZ) verbucht worden sind, sondern fälschlicherweise der jeweiligen tatsächlichen Steuerschuld zugeordnet wurden.

Ab dem Jahr 2016 wird eine sachkontengerechte Buchung der entsprechenden Aufwendungen erfolgen.



Egbert Geier
Bürgermeister